

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-5979/07
von Eija-Riitta Korhola (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: Erhebung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Gebrauchtfahrzeugen aus EU-Mitgliedstaaten

In den vergangenen Jahren hat der Kauf von gebrauchten PKW und deren Überführung von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen sehr stark zugenommen. In Finnland hat sich die Einfuhr natürlich besonders auf in Deutschland gekaufte Fahrzeuge konzentriert. Dies ist jedoch nicht ganz unproblematisch und es haben sich einige Ungereimtheiten herausgestellt, die den Käufern von gebrauchten PKW Kopfschmerzen bereitet haben. Die Erhebung der Mehrwertsteuer ist ein solcher Problembereich insbesondere dann, wenn im Kaufpreis für die Gebrauchtfahrzeuge die Steuern, also im Kaufpreis die Mehrwertsteuer des Landes, in dem das Fahrzeug gekauft wurde, enthalten sind, und sie dann weiterverkauft wurden. In Finnland beispielsweise hat es sich so ergeben, dass der Importeur des Gebrauchtfahrzeugs beim Weiterverkauf eine Mitteilung zur Beobachtung der Mehrwertsteuer abgegeben und als zu zahlende Mehrwertsteuer den Unterschied zwischen dem steuerlichen Anteil am Kaufpreis und am Verkaufspreis angegeben hat, wobei er die den Grenzsteuersatz betreffenden Bestimmungen angewandt hat (Mehrwertsteuergesetz Paragraph 79, Finnland).

Bei der Steuerüberprüfung hat die Steuerbehörde diese Einkäufe jedoch als so genannte Nullsteuersatz-Geschäfte eingestuft, was bedeutet, dass die in Deutschland gezahlte Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt wurde. Deshalb ist die Steuerbehörde der Auffassung, dass der Verkäufer eine Mehrwertsteuer auch für die Mehrwertsteuer entrichten muss, die beispielsweise der deutsche Verkäufer für das gekaufte Auto bereits entrichtet hat. In der Praxis führt das dazu, dass für das gleiche Auto sowohl in Deutschland als auch in Finnland Steuern entrichtet werden.

Sind der Kommission entsprechende Fälle bekannt, beziehungsweise hat sie diese Frage zur Verbesserung des Ablaufs der Kauf- und Verkaufsaktivitäten bei Autos bereits geklärt?

Ist die Kommission der Auffassung, dass die Entrichtung einer Mehrwertsteuer für eine Ware an zwei EU-Mitgliedstaaten angemessen ist und den Grundsätzen der EU-Rechtvorschriften entspricht?

Falls beispielsweise die Auffassung der finnischen Steuerbehörde als richtig eingeschätzt wird, wäre dann der deutsche Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die in Deutschland entrichtete Mehrwertsteuer zu ersetzen und wie wäre das in der Praxis umzusetzen und wie lange wäre der Verkäufer rückwirkend dazu verpflichtet?